

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

02.03.1977

Geschäftszahl

2030/76

Rechtssatz

Ergibt sich bei Erstellung einer Bilanz für eine bestimmte Forderung ein nur bei dieser vorliegender Umstand, der für ihre mögliche Uneinbringlichkeit von Bedeutung ist, MUß in Ansehung dieser Forderung eine Einzelwertberichtigung vorgenommen werden. Einzelwertberichtigungen von Forderungen aus diesem Grunde schließen aber für die übrigen Forderungen, für die solche besondere Umstände nicht gegeben sind, eine Pauschalbewertung nach allgemeinen Erfahrungssätzen (insbesondere nach mehrjährigen Erfahrungen im speziellen Betrieb, um den es sich handelt) und eine diesen allgemeinen Erfahrungssätzen entsprechende Delcredere-Rückstellung nicht aus.